

GEMEINDE EDERTAL

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Bahnhofstraße 25, 34549 Edertal-Giflitz

Tel. +49 5623 808-0 Fax +49 5623 808-28 gemeinde@edertal.de



11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“

Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

Entwurf Januar 2020

Die Flächennutzungsplanänderung wurde im Auftrag
der Gemeinde Edertal bearbeitet von:

TEPE

- landschafts-
- städtebau-
- architektur

Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel
Tel. 0561/987988-0 Fax -11
Albrechtstraße 22 99092 Erfurt
Tel. 0361/74671-74 Fax -75
info@planungsbuero-tepe.de



1 Anlass und Zielstellung

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ will die Gemeinde Edertal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnmobilstellplatzes am Edersee im Ortsteil Rehbach schaffen. Der zu Hemfurth-Edersee gehörende, unmittelbar am Edersee gelegene Ortsteil Rehbach ist mit dem Wochenendhausgebiet, den Campingplätzen, dem Strandbad und den Anlegestellen insbesondere durch seine Funktion für Freizeit, Erholung und Tourismus geprägt. Er wird im Norden und Westen durch den Edersee begrenzt. Im Süden beginnt mit den Waldflächen südlich der K 35 sogleich der Nationalpark Kellerwald-Edersee. Rehbach liegt unmittelbar am Radwanderweg „Ederseerundweg“. Zwischen Hemfurth-Edersee und Rehbach befinden sich direkt oberhalb des Edersees zudem eine Reihe touristischer Attraktionen wie der Kletterpark Edersee, der Baumkronenweg Edersee sowie der Wildtier-Park Edersee. Vom Ortsteil Edersee aus besteht ein direkter Zugang zur Staumauer mit Info-Point. Hier befinden sich außerdem eine Anlegestelle der Edersee-Schiffahrt sowie der Aquapark Edersee. In Hemfurth kann das Sperrmauer Museum Edersee besucht werden.

Angesichts dieses Angebots soll mit dem Wohnmobilstellplatz die touristische Infrastruktur für Übernachtungsgäste gestärkt werden:

Laut einer Broschüre des Deutschen Tourismusverbandes aus dem Jahre 2011 suchen Wohnmobilsten Ziele abseits des Massentourismus und bevorzugen innerhalb von Deutschland vor allem Kurzreisen. Sie sind deshalb für den Deutschlandtourismus ausgesprochen attraktiv. Viele Campingplätze können die Ansprüche dieser Klientel allerdings nur zum Teil erfüllen. Zum einen stört die große Mobilität der Wohnmobilsten andere Besucher, zum anderen sind viele Plätze auf die großen und schweren Mobile nicht vorbereitet. Deshalb suchen Wohnmobilsten verstärkt nach speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Stellplatzanlagen. Der Caravaning Industrie Verband e.V. (CIVD) gibt die Zahl der in Deutschland zugelassenen Wohnmobile mit 440.000 an, rechnet man die ausländischen Wohnmobilsten dazu, dürften insgesamt ca. 1,35 Millionen in Europa existierende Wohnmobile relevant sein. Da mindestens jeweils zwei, oft drei und mehr Personen an Bord sind, verbringen allein in Deutschland mehr als eine Million Menschen ihre Freizeit in einem Wohnmobil. Wohnmobilsten sind zudem überaus reise-aktiv. Über 90 Prozent verreisen zweimal und mehr pro Jahr für eine Dauer von mindestens fünf Tagen. Fast 40 Prozent unternehmen sogar vier und mehr längere Reisen pro Jahr. Dabei sind Nebensaisonzzeiten besonders beliebt. Um diese Reisenden als Gäste gewinnen zu können, bedarf es wohnmobilstgerechter Angebote.

Mit dieser auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ beschränkten Änderung des Flächennutzungsplanes sollen daher kurzfristig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die sich gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren befindliche Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ geschaffen werden. Diese Planung ist entsprechend § 8 Abs. 2 BauGB aus dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan nicht entwickelbar.



2 Inhalte der Planänderung

2.1 Lage im Raum

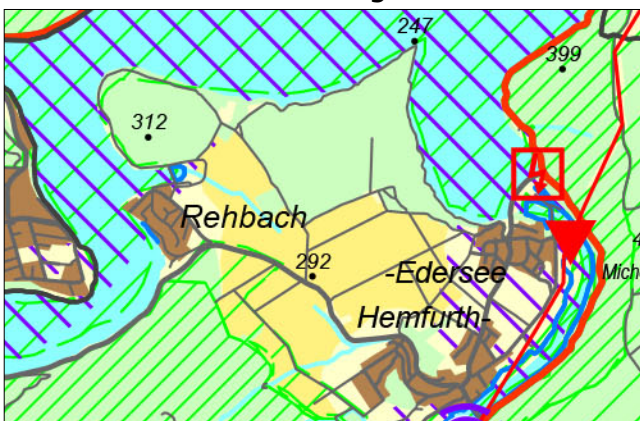
Der Änderungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Rehbach zwischen der Straße „Am Rehbach“ im Süden und dem Rehbach mit dem im Mündungsbereich gelegenen Fischteich im Norden. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an den hier vorhandenen Siedlungsrand, während die südliche Grenze des Geltungsbereiches entlang des öffentlichen Parkplatzes verläuft. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch eine parallel zur hier vorhandenen Wegeparzelle verlaufenden Linie von der Rehbachquerung der Straße „Am Eschelsberg“ zur Straße „Am Rehbach“ in Höhe der Einmündung der „Wolfsgasse“ gebildet.

Der Änderungsbereich befindet sich in den Fluren 9 und 11 der Gemarkung Hemfurth-Edersee. Mit einer Größe von insgesamt ca. 3,7 ha umfasst er in der Flur 9 die Flurstücke 8/1, 10/1, 47/1, 4, 5, 68/9 und 89/9 vollständig sowie die Flurstücke 12/1, 13, 15, 16 und 17/1 teilweise (diese Flurstücke werden jeweils entlang ihrer westlichen Grenze mit einer Breite von ca. 10 bzw. 5 m in den Geltungsbereich einbezogen) sowie in der Flur 11 das Flurstück 3.

2.2 Planungsvoraussetzungen

Entsprechend der Darstellungen des **Regionalplan Nordhessen 2009** befindet sich der Geltungsbereich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. „Die „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ weisen im Unterschied zu den „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ im Regelfall geringere Produktionsgunst und/oder eine größere Empfindlichkeit gegenüber Erosion und Grundwasserverschmutzung auf. Die Darstellung der „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ an den Ortsrändern erfolgt unabhängig von der Nutzungseignung. Sie soll Spielraum für die Siedlungsentwicklung schaffen.“ (RPN 2009). In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sind demnach u.a. auch Anlagen der Freiraumerholung mit weit überwiegendem Freiflächenanteil zulässig, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit den anderen Fachbelangen hergestellt werden kann.

Die bebaute Ortslage von Rehbach wird als Vorranggebiet Siedlung Bestand ausgewiesen. Die als Grundzentrum ausgewiesene Gemeinde Edertal wird im Regionalplan wie der gesamte Landkreis Waldeck-Frankenberg dem ländlichen Raum (Kap. 2.2) zugeordnet. Aus dem hierfür geltenden Grundsatz 4 bzw. dem für den ländlichen Raum zu verfolgenden Entwicklungskonzept ist für diese Planung insbesondere der Aspekt der „Siche-



gemeinte Landkreise Waldeck-Frankenberg dem ländlichen Raum (Kap. 2.2) zugeordnet. Aus dem hierfür geltenden Grundsatz 4 bzw. dem für den ländlichen Raum zu verfolgenden Entwicklungskonzept ist für diese Planung insbesondere der Aspekt der „Siche-

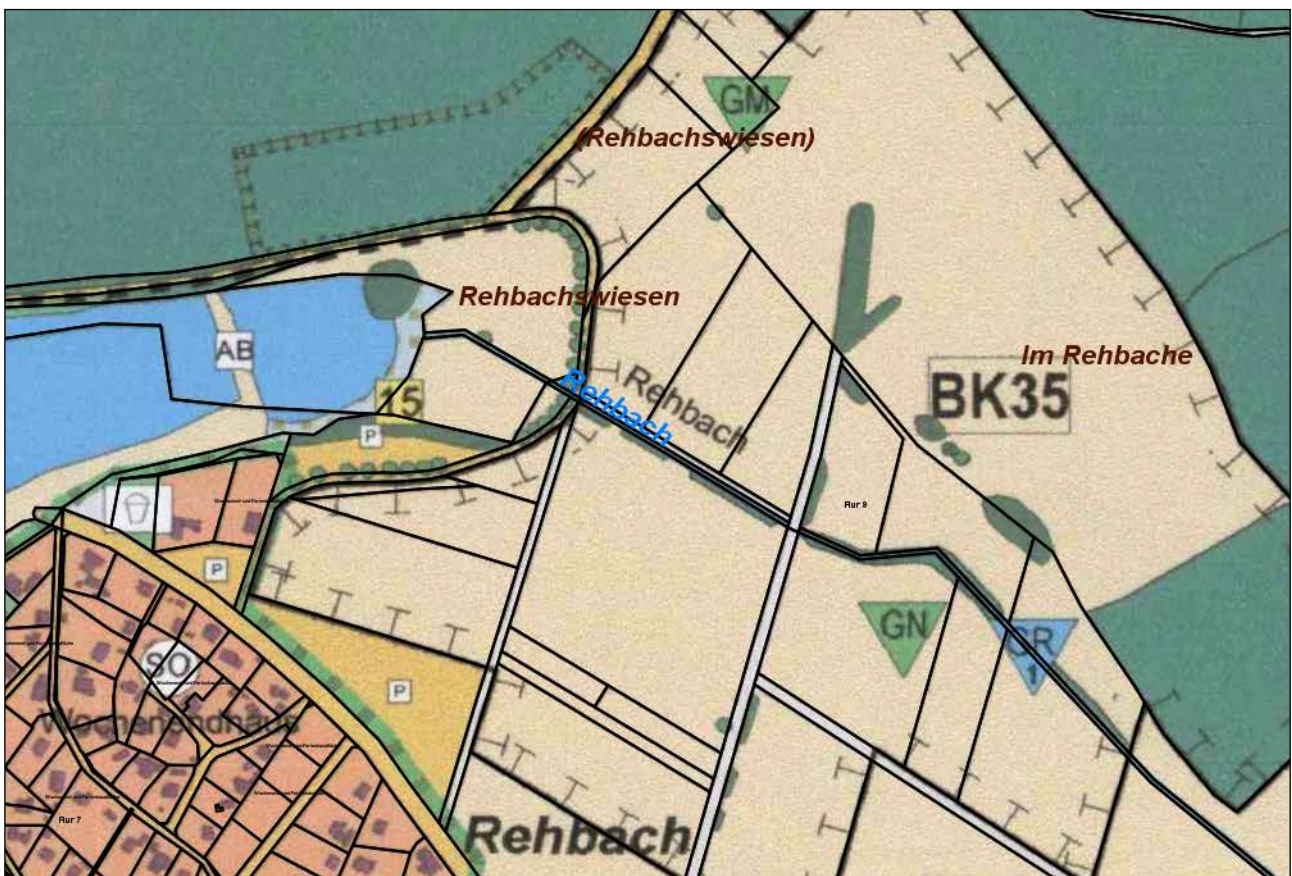
Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009
Westblatt, Maßstab 1: 50.000

(Vergrößerung aus Original-Maßstab 1: 100.000)



rung und Weiterentwicklung der teilraumabhängigen Tourismus- und (Nah-)Erholungsangebote als ergänzende Erwerbsquellen“ von Bedeutung. Entsprechend des Grundsatz 1 in Kapitel 4.7 Tourismus und Erholung ist außerdem „der Tourismus [...] als wichtiger regionaler Wirtschafts- und Einkommensfaktor zu sichern und weiterzuentwickeln. Untersuchungen bestätigen das vorhandene, aber bislang nicht ausgeschöpfte Potenzial im Tourismussektor. Die dazu erforderliche regionale Angebotsentwicklung neuer Produkte und der Aufbau effizienter regionaler Vermarktungsstrukturen sind weiter auszubauen.“

Im **geltenden Flächennutzungsplan** (FNP, Mai 2006) der Gemeinde Edertal wird der südlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Teil des Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft, Ackerland, und überlagernd als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier als zu erhaltende und zu entwickelnde Biotopkomplexe BK35 dargestellt. Die überlagernde Darstellung des zu erhaltenden und zu entwickelnden Biotopkomplexes BK35 bezieht sich auf die Aussagen im Landschaftsplan der Gemeinde Edertal. Die Straße „Am Eschelsberg“ ist im Flächennutzungsplan als Fläche für den Verkehr, der nördlich der Straße gelegene Bereich als Fläche für den ruhenden Verkehr ausgewiesen. Der nördliche Rand des Parkplatzes wird als Feldgehölz im Außenbereich dargestellt.

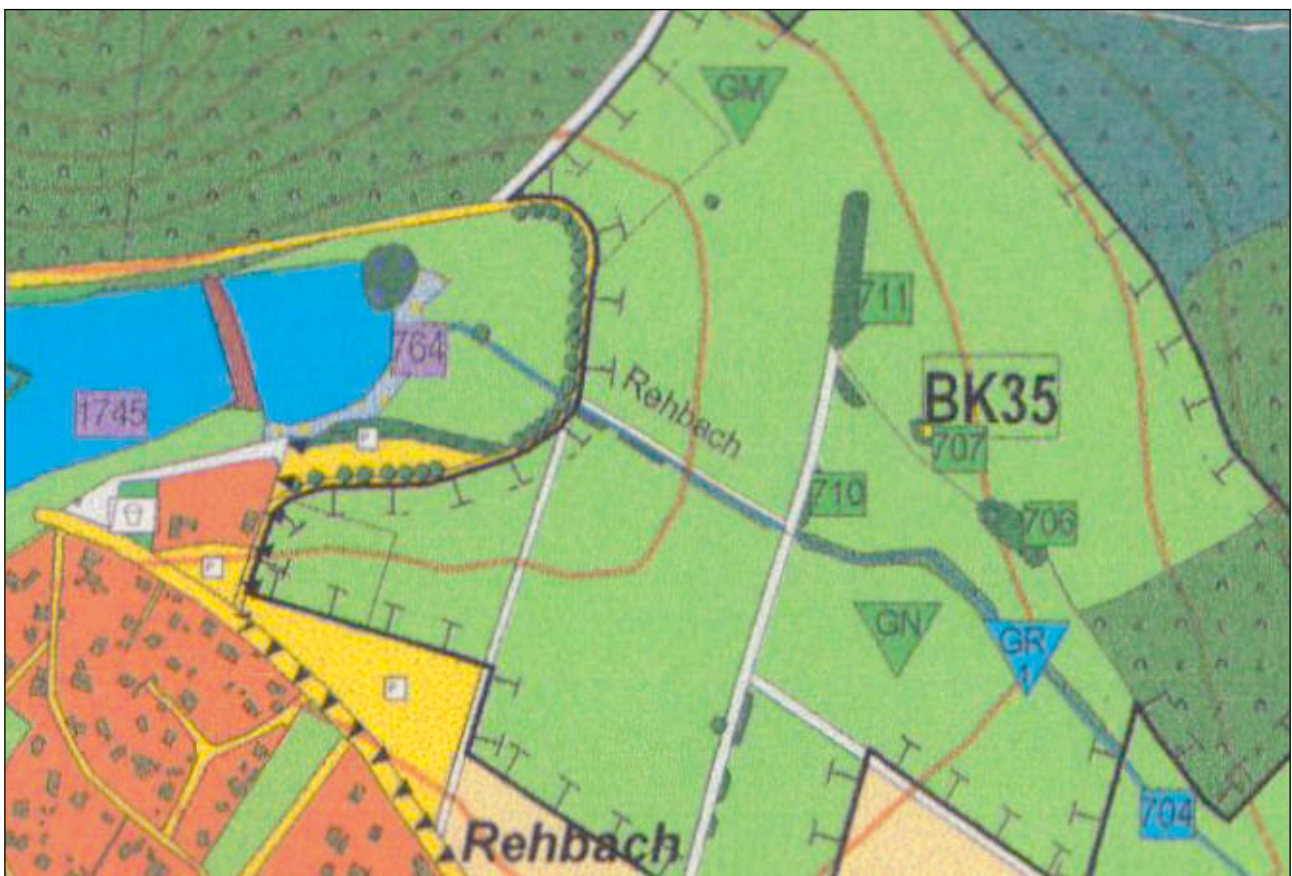


Ausschnitt aus dem geltenden FNP der Gemeinde Edertal im Maßstab 1: 5.000

In der Entwicklungskonzeption des **Landschaftsplanes Edertal** (Mai 2006, ergänzt August 2008) wird der Änderungsbereich südlich der Straße „Am Eschelsberg“ als 'Grünland



frischer Standorte' der Biotoptypen-Gruppe 6.1 (Feuchtwiesen, Feuchtweiden) zugeordnet. Die überlagernde Abgrenzung des Biotopkomplexes BK35 entspricht der in den Flächennutzungsplan übernommenen Darstellung. Nach den Ausführungen im Erläuterungsbericht setzt sich der Biotopkomplex BK35 'Grünland östlich von Rehbach' aus Wiesen, dem Rehbach mit Erlensaum, einzelnen Hecken und angrenzendem Waldsaum zusammen. Er dient als Rast- und Nahrungshabitat von Rotmilan (*Milvus milvus*) und Graureiher (*Ardea cinerea*) sowie als Winterquartier des Raubwürgers (*Lanius excubitor*). Als Maßnahme wird die Erhaltung des Grünlandes empfohlen. Die Straße „Am Eschelsberg“ sowie der nördlich der Straße gelegene Parkplatz wird im Landschaftsplan analog Flächennutzungsplan als Straßenverkehrsfläche dargestellt. Ebenso wird dort der nördliche Rand des Parkplatzes als Feldgehölz im Außenbereich, frisch (Biotoptyp 2.2) dargestellt.



Ausschnitt aus der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes Edertal im Maßstab 1: 5.000

2.3 Planänderungen

Wie aus der Planzeichnung zur Flächennutzungsplanänderung ersichtlich wird der überwiegende Teil des Änderungsbereiches zukünftig entsprechend der geplanten Nutzung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ gewidmet (ca. 2,01 ha). Diese Darstellung umfasst im geltenden Flächennutzungsplan bisher vor allem als Ackerland ausgewiesene Flächen sowie Flächen für den ruhenden Verkehr. Außerdem werden bisher als Ackerland ausgewiesene Flächen zukünftig als Grünflächen dargestellt (ca. 1,17 ha), die teilweise aufgrund der im Bebauungsplan vorgesehenen Festsetzung als Aus-



gleichsflächen hier überlagernd auch als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt werden (ca. 0,98 ha). Die im geltenden Flächennutzungsplan überlagernd als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier als zu erhaltende und zu entwickelnde Biotopkomplexe BK35 und zugleich als Flächen für die Landwirtschaft: Ackerland dargestellten Flächen (Gesamtgröße ca. 26,65 ha) verringern sich um ca. 1,88 ha. Die Darstellung der Feldgehölze im Außenbereich als gesetzlich geschütztes Biotop i.S.d. § 30 BNatSchG verbleibt unverändert in einer Größe von ca. 0,13 ha.

2.4 Flächenbilanz

Flächenbilanz FNP-Änderung „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“			
Darstellung	Bestand in ha	Planung in ha	+/- in ha
Sondergebiet: Wohnmobilstellplatz	0,00	2,01	+2,01
Grünflächen	0,00	1,17	+1,17
überlagernd: Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege	2,86	0,98	-1,88
Flächen für die Landwirtschaft: Ackerland	2,78	0,00	-2,78
Feldweg, Waldweg	0,18	0,00	-0,18
Flächen für den Verkehr	0,47	0,25	-0,22
davon ruhender Verkehr	0,28	0,00	-0,28
Feldgehölz im Aussenbereich	0,13	0,13	0,00
Summe der Flächen im Änderungsbereich	3,56	3,56	0,00

3 Umweltbericht (§§ 2, 2a BauGB)

Bezugnehmend auf die gemäß §§ 2 (4) und 2a BauGB durchzuführende Umweltprüfung wird gem. § 4 (2) BauGB auf den in der Bebauungsplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“) enthaltenen und nachfolgend zitierten Umweltbericht verwiesen. Dementsprechend sind aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplanes zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen als die dort beschriebenen nicht zu erwarten:



„7 Umweltbericht/Umweltprüfung (gem. §§ 2 (4), 2a BauGB)

7.1 Einleitung

7.1.1 Ziele, Inhalte und Dimension der Planung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“, dessen Geltungsbereich eine Größe von ca. 3,7 ha aufweist, will die Gemeinde Edertal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnmobilstellplatzes am Edersee im zu Hemfurth-Edersee gehörenden Ortsteil Rehbach schaffen. Dabei geht es darum, eine Ergänzung zu den bereits bestehenden touristischen Einrichtungen mit Wochenendhausgebieten, den Campingplätzen, dem Strandbad und den Anlegestellen zu schaffen und damit die Funktion des Ortsteils für Freizeit, Erholung und Tourismus zu stärken.

Durch den Bebauungsplan werden neue Versiegelungen durch Erschließung und Bebauung auf einer Fläche von bis zu 0,57 ha und Teilversiegelungen (Abflussbeiwert 0,3 - max. 0,5) von bis zu 0,97 ha zugelassen. Für die mit der Planung verbundenen Eingriffe sind im Plangebiet Teil A Ausgleichsmaßnahmen mit Aufwertungen vorhandener Biotope, Maßnahmen zur Biotopentwicklung und Schaffung neuer Biotope mit Gehölzflächen, Baumpflanzungen und Säumen in einem Umfang von insgesamt ca. 0,61 ha geplant. Im Plangebiet Teil B sind zudem weitere Ausgleichsmaßnahmen zur Biotopentwicklung bzw. Schaffung neuer Biotope, hier Streuobstwiese, in einem Umfang von insgesamt ca. 0,84 ha vorgesehen.

7.1.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Grundlagen

Als für die Umweltprüfung/Umweltbericht maßgeblichen Gesetze und Fachplanungen werden das Baugesetzbuch (BauGB), das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), Informationen des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), der Regionalplan Nordhessen (RPN 2009), der Landschaftsrahmenplan Nordhessen (2000), der Flächennutzungsplan Edertal (2006) sowie der Landschaftsplan Edertal (2008) berücksichtigt.

7.2 Beschreibung und Bewertung der im Zuge der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandserfassung des Umweltzustands (Basisszenario), Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete, voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ befindet sich hinsichtlich seiner naturräumlichen Lage im Bereich ‚Herzhausen-Hemfurth Edertal‘ als Untereinheit des ‚Kellerwaldes‘ inmitten des ‚Westhessischen Berg- und Senkenlandes‘. Das überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzte Plangebiet Teil A in Hanglage mit nordlicher Exposition und einer Höhenlage von ca. 246 bis 262 m ü. NHN schließt sich unmittelbar an den nordöstlichen Ortsrand Rehbachs an und erstreckt sich zwischen dem öffentlichen Parkplatz südlich der Straße „Am Rehbach“, dem Rehbach und dem Fischteich im Norden. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch eine parallel zur hier vorhandenen Wegeparzelle verlaufenden Linie von der Rehbachquerung der Straße „Am Eschelsberg“ zur Straße



„Am Rehbach“ in etwa in Höhe der gegenüberliegenden Einmündung „Wolfsgasse“ gebildet. Das Plangebiet wird hier bis zur Straße „Am Eschelsberg“ ackerbaulich genutzt. Ein kleinerer, nördlich der Straße gelegener Bereich dient heute als öffentlicher Park-/Rastplatz. Der Geltungsbereich Teil B befindet sich getrennt vom Geltungsbereich Teil A weiter nördlich der Straße „Am Eschelsberg“ den Waldflächen am Eschelsberg unmittelbar vorgelagert und wird aktuell als Grünland genutzt.

Schutzgut Mensch:

Für das Schutzgut Mensch sind insbesondere die Kriterien Wohnen, Wohnumfeldfunktion und Erholungsnutzung von Bedeutung. Dementsprechend besitzt der landwirtschaftlich genutzte, südlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Teil des Plangebietes nutzungs- und ausstattungsbedingt aufgrund fehlender Wohnumfeldfunktion, Reliefierung und Randeffekte sowie nicht vorhandener infrastruktureller Ausstattungen (z.B. Wanderwege, Ruhebänke, etc.) nur eine nachrangige Bedeutung. Der nördlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Teil mit Erholungs- und Rastmöglichkeiten (Stellplatzflächen/Parkplatz) sowie der von hier aus unmittelbar nutzbaren Erholungsinfrastruktur (Rad-/Wanderwege, Grün- und Spielflächen) besitzt dagegen eine mittlere Wertigkeit.

Durch die Planung werden die raumstrukturellen Voraussetzungen für das Schutzgut Mensch nicht negativ beeinträchtigt. Vielmehr sind mit der Bebauungsplanung aufgrund der Verbesserung der touristischen Infrastruktur in Verbindung mit der Schaffung von Grün- und Gehölzflächen sowie Baumpflanzungen auch im Bereich des Wohnmobilstellplatzes positive Auswirkungen auf die Kriterien Wohnumfeldfunktion und Erholungsnutzung verbunden (vgl. auch Kap. 3.8).

Insgesamt sind somit aus der Bebauungsplanung keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Der für das Schutzgut Tiere und Pflanzen im Hinblick auf die Eingriffserheblichkeit relevante Geltungsbereich Teil A wird insbesondere durch landwirtschaftlich genutzte, strukturarme Ackerflächen und in geringerem Umfang durch landwirtschaftlich genutztes Grünland geprägt. Nördlich der Straße „Am Eschelsberg“ befindet sich außerdem eine als Stellplatz/Parkplatz genutzte Fläche, die durch versiegelte und teilversiegelte Bereich mit einigen Gehölzen charakterisiert ist. In nördliche Richtung wird das Plangebiet durch eine natürliche Gehölzhecke eingefasst. Die Acker- und Grünlandflächen liegen in einem Bereich, der entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als BK35 für eine Biotopentwicklung vorgesehen ist, in dem aber bisher noch keine entsprechenden Maßnahmen umgesetzt wurden. In der Bestandserfassung und -beschreibung (vgl. Kap. 3.6) wird die Arten- und Biotopausstattung des Plangebietes als geringwertiger Lebensraumkomplex strukturarmes Offenland/Ackerfläche und als aufgrund benachbarter Biotope höherwertiger Lebensraumkomplex Stellplatzflächen/Parkplatz beschrieben.

Der potenziell faunistische Bestand wird in der Bestandserfassung und -beschreibung (vgl. Kap. 3.6) für Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien sowie Insekten aus der Biotopausstattung abgeleitet, da für das Plangebiet keine faunistischen Erhebungen vorliegen. Zusammenfassend handelt es sich im Plangebiet demnach um einen überwiegend struktur- und artenarmen, größtenteils geringwertigen faunistischen Lebensraum, der nur eine nachrangige Bedeutung für die Ausbildung und Weiterentwicklung stabiler, faunistischer Populationen besitzt. Geschützte Tier- und Pflanzenarten sowie gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 13 HAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden.



Im Hinblick auf die Frage, ob aufgrund der Planung das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu erwarten sind, wurde mit Datum vom 2. Juli 2019 eine „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ zum Bebauungsplan durch Dipl.-Biol. Thorsten Cloos, Spangenberg, vorgelegt (vgl. im Anhang der Begründung). Die Artenschutzrechtliche Einschätzung kommt in Kap. 4 zu folgender Zusammenfassung:

„Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- *Fledermäuse: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen [...bodenorientierte Beleuchtung...] durchgängig mit nein beantwortet werden.*
- *Haselmaus und Wildkatze: Aus Sicht dieser beiden Arten ist das Projekt als unkritisch anzusehen.*
- *Avifauna: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen durchgängig mit nein beantwortet werden. Grundsätzlich sollten aber die Arten des Halboffenlandes durch entsprechende Maßnahmen wie das Etablierung von arten- bzw. blütenreichen Grün- und Gehölzstreifen gefördert werden [...mindestens 3-reihige Gehölzpflanzung am östlichen Rand des Plangebietes, bodenorientierte Beleuchtung...].*
- *Amphibien und Reptilien: Aus Sicht der artenschutzrelevanten Arten dieser Artengruppen ist das Projekt als unkritisch anzusehen.*
- *weitere relevante Arten: Es konnten keine Hinweise auf weitere im Artenschutz relevante Arten gefunden werden. Grundsätzlich sollte aber der Artenreichtum an Insekten durch entsprechende Maßnahmen wie das Etablierung von arten- bzw. blütenreichen Grün- und Gehölzstreifen gefördert werden.*

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. Projekt abgearbeitet. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe ausgeschlossen werden.

Da keine Verbotstatbestände eintreten, ist eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.

Aufgrund der Planung kommt es im Plangebiet gleichwohl zu Neuversiegelungen von bis zu 0,57 ha und zu neuen Teilversiegelungen von bis zu 0,97 ha Fläche. Damit gehen als Biotoptypen insbesondere ca. 1,71 ha Ackerfläche, ca. 1,36 ha Wirtschaftswiese und ca. 0,06 ha Straßen-/Wegeränder verloren. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden zugleich aber auch ca. 0,15 ha vorhandene Feuchtgebüsche mit Saum aufgewertet und ergänzend bepflanzt, ca. 0,16 ha Grünland durch Vernässung und Extensivierung zu einer Feuchtwiese entwickelt, ca. 0,27 ha Gebüschpflanzung mit Integration einer hochstämmigen Baumreihe zur landschaftsgestalterischen Einbindung des Wohnmobilstellplatzes und zur zukünftigen Ortsrandgestaltung Rehbachs angelegt sowie 81 hochstämmige Bäume im Bereich der Stellplatzflächen gepflanzt. Darüber hinaus wird im Geltungsbereich Teil B eine landwirtschaftlich genutzte, ca. 0,84 ha große Grünlandfläche als Streuobstwiese entwickelt und zu diesem Zeck in regelmäßigen Abständen mit Apfel-, Birnen-, Pflaumen- und Zwetschgen- sowie Kirschbäumen bepflanzt. Alle Aufwertungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen entsprechen den Zielsetzungen des BK35 sowie den Empfehlungen der Artenschutzrechtlichen Einschätzung. Aufgrund der insgesamt geringwertigen lediglich kleinflächig gering- bis mittelwertigen floristisch-faunistischen Lebensraumbedeutung des Plangebietes, der artenschutzrechtlichen Unbedenklichkeit der Planung sowie der geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind somit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen zu erwarten.



Schutzgut Boden:

Aufgrund der geologischen Ausgangssituation handelt es sich bei den natürlich anstehenden, oberen Bodenschichten im Plangebiet im Bereich der Ausläufer des Rheinischen Schiefergebirges als Teil des geologischen Strukturraums Battenberg-Waldecker Sattel um Braunerden, Ranker-Braunerden, auch Braunerde-Podsole. Die hier vorherrschende Bodenartengruppe Sandiger Lehm ist als Bodenklasse 5, schwer lösbar, Bodenart, Verwitterungsboden mit der Bodenzahl 40-50 (sL (sL/S) 5 V 40-50) gekennzeichnet. Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes besteht ein potenziell starker Grundwassereinfluss bzw. im südöstlichen Bereich ein potenzieller Grundwassereinfluss im Unterboden. Insgesamt wird für den im Plangebiet vorkommenden Boden unter Berücksichtigung aller wertgebenden Kriterien von einer geringen bis mittleren Ertragspotenz sowie von einer geringen bis mittleren Speicher- und Reglerfunktion bei überwiegend geringem, teilweise mittelwertigem Bodenfunktionserfüllungsgrad ausgegangen (vgl. Kap. 3.3).

Durch die mit der Planung verbundenen Versiegelungen von bis zu 0,57 ha sowie Teilversiegelungen von bis zu 0,97 ha kommt es zum Verlust bzw. zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und damit zu mittleren bis hohen bzw. gering bis mittleren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Diese Beeinträchtigungen werden jedoch durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, so dass insgesamt für das Schutzgut Boden keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der nördlich des Plangebietes fließende Rehbach mündet in den dem Edersee vorgelagerten Fischteich. Das Plangebiet liegt zudem außerhalb von Trinkwasserschutzzonen und ist somit ohne Relevanz für die Trinkwasserversorgung. Aufgrund der hydrogeologischen Voraussetzungen befindet sich das Plangebiet in einer Zone, die durch eine geringe Grundwasserneubildung geprägt ist. Der Hauptgrundwasserleiter in der Ausprägung als Kluft-Grundwasserleiter mit sehr geringer Durchlässigkeit ist als Grundwasser(-gering)leiter klassifiziert und wird in Bezug auf seinen chemischen Zustand hinsichtlich der Trinkwasserrichtlinie mit gut bewertet. Aufgrund der vorliegenden Bodenparameter der hier vorherrschenden, überdeckenden Bodenschichten aus Braunerden der Bodenartengruppe Sandiger Lehm und deren Mächtigkeit besteht innerhalb des Plangebietes eine wechselnd mittlere bis hohe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit. Insgesamt weist das Plangebiet für das Grundwasser lediglich eine nachrangige Bedeutung bei einer zugleich mittleren bis hohen Grundwasserempfindlichkeit auf (vgl. Kap. 3.4).

Durch die mit der Planung verbundenen Versiegelungen von bis zu 0,57 ha sowie Teilversiegelungen von bis zu 0,97 ha kommt es zu einem Verlust bzw. zu Beeinträchtigungen von Infiltrationsflächen als Versickerungsmöglichkeit für Niederschläge und damit aufgrund der grundsätzlich geringen Grundwasserneubildung zu diesbezüglich lediglich geringen Beeinträchtigungen im Bereich eines insgesamt nachrangigen Grundwasserleiters. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden jedoch durch die geplante Entwässerung des Wohnmobilstellplatzes über versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, Entwässerungsmulden und schließlich den Überlauf in benachbarte Vorfluter sowie durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert, so dass vor dem Hintergrund der insgesamt nachrangigen Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.



Schutzgut Klima:

Die Flächen des Plangebietes gelten im Verbund mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen als Kaltluftentstehungsflächen. Die aufgrund der Inklination des Geländes in nördliche Richtung resultierenden Abflussmöglichkeiten der Kaltluft besitzen jedoch keinen Siedlungsbezug. Angesichts der randlichen Lage des Plangebietes innerhalb eines insgesamt ländlich geprägten Raumes sowie der thermisch nachrangigen, lufthygienischen Ausgleichsleistungen des Plangebietes, der geringen Flächengröße sowie relativ geringer Immissionen aus Straßenverkehr und Gebäudeheizungen weist das Plangebiet nur eine untergeordnete klimatische Relevanz auf. Daher werden die Klimafunktionen des Plangebietes als nachrangig eingestuft (vgl. Kap. 3.5).

Durch die mit der Planung verbundenen Versiegelungen von bis zu 0,57 ha sowie Teilversiegelungen von bis zu 0,97 ha kommt es zu einem Verlust bzw. zu Beeinträchtigungen von Kaltluftentstehungsflächen nachrangiger Bedeutung. Zugleich sind mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen aber auch positive Auswirkungen auf die Klimafunktionen, insbesondere die Frischluftproduktion zu erwarten, da ca. 0,15 ha vorhandene Feuchtgebüsche mit Saum aufgewertet und ergänzend bepflanzt, ca. 0,16 ha Grünland durch Vernässung und Extensivierung zu einer Feuchtwiese entwickelt, ca. 0,27 ha Gebüschpflanzung mit Integration einer hochstämmigen Baumreihe angelegt sowie 81 hochstämmige Bäume im Bereich der Stellplatzflächen gepflanzt werden und darüber hinaus im Geltungsbereich Teil B eine landwirtschaftlich genutzte, ca. 0,84 ha große Grünlandfläche als Streuobstwiese entwickelt wird. Insgesamt sind somit aus der Bebauungsplanung keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima zu erwarten.

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild:

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich des heutigen, durch die Straße „Am Rehbach“ gebildeten Siedlungsrandes des zum staatlich anerkannten Luftkur- und Fremdenverkehrsort Hemfurth-Edersee gehörenden, unmittelbar am Edersee gelegenen Ortsteil Rehbach. Der Teilbereich A des Plangebietes befindet sich in nahezu gleichmäßig nördlich exponierter Hanglage. Es bildet einen Teil des Offenlandes zwischen Rehbach und Hemfurth-Edersee des durch eine bewegte Topografie gekennzeichneten Naturraums Kellerwald/Herzhausen-Hemfurth-Edertal. Der überwiegende, südlich der Straße „Am Eschelsberg“ gelegene Bereich stellt eine strukturarme, nahezu vollständig ackerbaulich genutzte Fläche dar, während ein kleinerer, nördlich der Straße gelegener Bereich aus einem Park-/Rastplatz mit versiegelten Flächen sowie teilweise geschotterte Grün-/Gehölz- und Saumstrukturen besteht. Das Plangebiet weist insgesamt ein geringes Maß an Naturnähe mit nur wenigen naturraumtypischen Einzelementen, eine geringe Vielfalt, Schönheit und Eigenart auf und erscheint in hohem Maße anthropogen überformt. Daher besitzt der Teilbereich A insgesamt lediglich eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild (vgl. Kap. 3.7).

Aufgrund der Planung wird der bisherige nordöstliche Ortsrand Rehbachs, bestehend aus infrastrukturellen Einrichtungen, wie den Besucherparkplatz „Am Rehbach“ und der Straße „Am Eschelsberg“ mit dem Marineheim aufgehoben und in östliche Richtung verschoben. Zwar werden bisher nicht bebaute Flächen nunmehr erschlossen und in geringem Maße bebaut, der Siedlungsraum des vor allem durch Freizeit- und Erholungsfunktionen touristisch geprägten Ortes aber dennoch im weitesten Sinne abgerundet. Durch die intensive Eingrünung des Plangebietes entlang der östlichen Plangebietsgrenze mit Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern wird der zukünftige Ortsrand deutlich strukturreicher als bisher gestaltet. Darüber hinaus werden die Flächen des Wohnmobilstellplatzes durch die Pflanzung von 81 hochstämmigen Laubbäumen nachhaltig be-



grünt. Im Zuge des Ausgleichs der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wird zudem im Geltungsbereich Teil B nördlich des Plangebietes den nordwestlich benachbarten Waldflächen des Eschelsberges unmittelbar vorgelagert eine Streuobstwiese geschaffen, wodurch Vegetationsausstattung und Vielfalt des Landschaftsraumes und somit das Landschaftsbild verbessert werden. Insgesamt sind daher keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild zu erwarten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Da keine entsprechenden Schutzgegenstände (z.B. des archäologischen Denkmalschutzes) vorhanden sind, besitzen das Plangebiet sowie seine nähere Umgebung für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter keine Bedeutung (vgl. Kap. 3.9). Dementsprechend sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

Wechselwirkungen:

Auch in der Wechselwirkung der einzelnen Schutzgüter untereinander sind aufgrund der Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Der Umweltzustand des Plangebietes wird bei Nichtdurchführung der Planung wie in der Bestandserfassung/Basisszenario beschrieben verbleiben und die aktuelle Nutzungen (landwirtschaftliche Nutzfläche, Park-/Rastplatz) fortgeführt werden.

7.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Entsprechend der Planung wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erschlossen und bebaut werden. Die Versiegelung von insgesamt bis zu 0,57 ha sowie die Teilversiegelung von bis zu 0,97 ha werden dabei, bezogen auf den Status Quo der Schutzgüter, Beeinträchtigungen der Schutzgüter zur Folge haben, die jedoch durch die festgesetzten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

7.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden diverse Regelungen getroffen, mit denen nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, verringert bzw. ausgeglichen werden:

- eingeschränkte Bebaubarkeit durch kleinflächige, durch Baugrenzen definierte Baufenster und vorhabenbezogen festgesetzte Baumasse als Höchstwert im Sondergebiet;
- Beschränkung des zulässigen Einbaus bitumengebundener Oberflächen im Sondergebiet auf Fahrgassen, die Entsorgungsstation für Wohnmobile sowie die Abfall-Sammelplätze;
- Aufwertung und Ergänzung von ca. 0,15 ha vorhandenem Feuchtgebüsch mit Saum;
- Entwicklung einer Feuchtwiese durch Vernässung und Extensivierung aus vorhandenem Grünland auf einer Fläche von ca. 0,16 ha;
- Gebüschpflanzung mit Integration einer hochstämmigen Baumreihe zur landschaftsgestalterischen Einbindung des Wohnmobilstellplatzes und zur zukünftigen Ortsrandgestaltung Rehbachs auf einer Fläche von ca. 0,27 ha;
- nachhaltige Begrünung durch Pflanzung von insgesamt 81 hochstämmigen Bäumen auf den Flächen des Wohnmobilstellplatzes;
- Entwicklung einer Streuobstwiese auf einer Fläche von ca. 0,84 ha vorhandenen Grünlands im Geltungsbereich Teil B durch regelmäßige Bepflanzung mit Apfel-, Birnen-, Pflaumen- und Zwetschgen- sowie Kirschbäumen;



7.2.4 Alternative Planungsvarianten

Angesichts der Funktion Rehbachs für Freizeit, Erholung und Tourismus sowie der touristischen Ausstattung und Attraktionen im Raum zwischen Rehbach, Edersee und Hemfurth sowie dem Ziel, mit dem Wohnmobilstellplatz die touristische Infrastruktur Rehbachs für Übernachtungsgäste zu stärken, erfolgt die Bebauungsplanung standortbezogen und auf Basis einer konkreten Vorhabensplanung. Daher liegen keine alternativen Planungsvarianten vor.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Angaben zur Methodik

Die Bestandserfassung der betroffenen Schutzgüter erfolgte aufgrund

- eigener örtlicher Erhebungen;
- sowie Auswertungen
des Regionalplanes Nordhessen (2009),
des Landschaftsrahmenplanes Nordhessen (2000),
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edertal (2006),
des Landschaftsplanes Edertal (2008)
von Informationen des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG).

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgte darüber hinaus entsprechend fachlich allgemein anerkannter Methoden, wie sie der einschlägigen Fachliteratur z.B. Kaule, Ellenberger, Köppel/Peters/Wende, Gassner/Winkelbrandt, Knospe, Scheffer/Schachtschabel, Deutsches Institut für Urbanistik, etc. und dem dort dokumentierten Stand der Wissenschaft zu entnehmen sind.

7.3.2 Überwachungsmaßnahmen

Aufgrund nicht zu erwartenden, erheblich Auswirkungen auf die Schutzgüter sind keine speziellen Überwachungsmaßnahmen vorgesehen. Die satzungsgemäße Durchführung sämtlicher Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichs- und Begrünungsmaßnahmen wird im vor dem Satzungsbeschluss (10 (1) BauGB) zu vereinbarenden Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Edertal verbindlich geregelt und von der Gemeinde Edertal überwacht.

7.3.3 Zusammenfassung

Die Gemeinde Edertal will mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnmobilstellplatzes am Edersee im Ortsteil Rehbach schaffen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt eine Größe von ca. 3,7 ha und gliedert sich in den Eingriffsbereich Wohnmobilstellplatz (Teil A) und eine nördlich des Eingriffsbereichs gelegene Ausgleichsfläche (Teil B). Durch die Bebauungsplanung werden neue Versiegelungen durch Erschließung und Bebauung auf einer Fläche von bis zu 0,57 ha sowie Teilversiegelungen (Abflussbeiwert 0,3 - max. 0,5) von bis zu 0,97 ha zugelassen. Die mit der Planung verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft werden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser zur Folge haben, die durch die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb sowie teilweise außerhalb (Teilbereich B) des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 1,45 ha kompensiert werden.“



4 Anhang

- Artenschutzrechtliche Einschätzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ der Gemeinde Edertal, Dipl.-Biol. Thorsten Cloos, BANU, Neuendorfer Straße 8, 34286 Spangenberg, 02.07.2019;

Artenschutzrechtliche Einschätzung zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan "Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach" der Gemeinde Edertal



Erstellt am 02.07.2019 durch:

Dipl.-Biol. Torsten Cloos

BANU

Neuendorfer Str. 8

34286 Spangenberg

Tel. 05663-931768

Mail: TorstenCloos@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2.	DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET.....	3
2.1	ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN.....	3
2.2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3.	EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ.....	6
3.1	FLEDERMÄUSE.....	6
3.2	HASELMAUS UND WILDKATZE	6
3.3	VÖGEL	7
3.4	AMPHIBIEN UND REPTILIEN.....	9
3.5	WEITERE RELEVANTE ARTEN.....	9
4.	ZUSAMMENFASSUNG	11
5.	LITERATUR	12
6.	BILDERANHANG.....	16

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Wohnmobilstellplatz Edertal-Rehbach“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB) will die Gemeinde Edertal die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Wohnmobilstellplatzes am Edersee im Ortsteil Rehbach schaffen.

Der zu Hemfurth-Edersee gehörende, unmittelbar am Edersee gelegene Ortsteil Rehbach ist mit dem Wochenendhausgebiet, den Campingplätzen, dem Strandbad und den Anlegestellen insbesondere durch seine Funktion für Freizeit, Erholung und Tourismus geprägt. Er wird im Norden und Westen durch den Edersee begrenzt. Im Süden beginnt mit den Waldflächen südlich der K 35 sogleich der Nationalpark Kellerwald-Edersee. Rehbach liegt unmittelbar am Radwanderweg „Ederseerundweg“. Zwischen Hemfurth-Edersee und Rehbach befinden sich direkt oberhalb des Edersees zudem eine Reihe touristischer Attraktionen wie der Kletterpark Edersee, der Baumkronenweg Edersee sowie der Wildtier-Park Edersee. Vom Ortsteil Edersee aus besteht ein direkter Zugang zur Staumauer mit Info-Point. Hier befinden sich außerdem eine Anlegestelle der Edersee-Schifffahrt sowie der Aquapark Edersee. In Hemfurth kann das Sperrmauer Museum Edersee besucht werden.

Angesichts dieses Angebots soll mit dem Wohnmobilstellplatz die touristische Infrastruktur für Übernachtungsgäste gestärkt werden.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Projekt eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen nötig und auch von der Naturschutzbehörde gefordert. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

Die unten aufgeführten Aussagen basieren auf den durchgeführten Kartierdurchgängen (vgl. Tab. 1). Erfasst wurden neben dem Projektgebiet alle im direkten Umfeld vorhandenen Biotope. Für Vogelarten wie die Wachtel und für die Artengruppe der Fledermäuse wurde auch ein Abend- / Nachtbegang durchgeführt.

Tab. 1: Erfassungstermine

Durchgang	Termin	Inhalte
1	08.11.18	Ortstermin mit Biotoperfassung und Potentialabschätzung zum Artenschutz
2	09.04.19	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz

Durchgang	Termin	Inhalte
3	19.04.19	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz
4	03.05.19	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz
5	22.05.19	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz
6	13.06.19	Erfassungsarbeiten zum Artenschutz (Abend- / Nachttour)

2. DATENGRUNDLAGE UND UNTERSUCHUNGSGEBIET

2.1 ZU BEHANDELNDE ARTEN / ARTENGRUPPEN

Folgende Arten/Artengruppen wurden auf Basis der o.g. Datengrundlagen im Zusammenhang mit dem Artenschutz als möglicherweise beeinträchtigt herausgearbeitet:

- **Säugetiere (hier v.a. Fledermäuse, Haselmaus und Wildkatze)**
- **Vögel**
- **Amphibien und Reptilien**
- **Tagfalter (v.a. die Ameisenbläulinge)**

Für alle weiteren FFH-Anhang-IV-Arten der Artengruppen

- Säugetiere (außer den oben genannten)
- alle weiteren Insektengruppen, Mollusken und weitere Wirbellose
- sowie der Artengruppen Pflanzen, Moose und Flechten

existieren im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Habitate oder es existieren keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen. Deshalb kann eine Betroffenheit für diese Arten ausgeschlossen werden. Diese Arten/Artengruppen müssen im Rahmen der Artenschutzbearbeitung nicht weiter behandelt werden. Der „Leitfaden Artenschutz in Hessen“ sagt zu diesen aus, dass sie – wenn nötig – aber im Rahmen der Eingriffsregelung beachtet werden müssen. Im Rahmen der Erfassungsarbeiten konnten jedoch keine Hinweise auf relevante Arten dieser Artengruppen gefunden werden.

2.2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Der Geltungsbereich befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Rehbach zwischen der Straße „Am Rehbach“ im Süden und dem Rehbach mit dem im Mündungsbereich gelegenen Fischteich im Norden. Im Westen grenzt das Plangebiet unmittelbar an den hier vorhandenen Siedlungsrand, während die südliche Grenze des Geltungsbereiches entlang des öffent-

lichen Parkplatzes verläuft. Die östliche Grenze des Geltungsbereiches wird durch eine parallel zur hier vorhandenen Wegeparzelle verlaufenden Linie von der Rehbachquerung der Straße „Am Eschelsberg“ zur Straße „Am Rehbach“ in Höhe der Einmündung der „Wolfsgasse“ gebildet. Der Geltungsbereich befindet sich in der Flur 9 der Gemarkung Hemfurth-Edersee. Mit einer Größe von insgesamt ca. 2,7 ha umfasst er die Flurstücke 8/1, 10/1, 47/1, 4, 5, 68/9 und 89/9 vollständig sowie die Flurstücke 12/1, 17/1, 13, 15 und 16 teilweise (diese Flurstücke werden jeweils entlang ihrer westlichen Grenze mit einer Breite von ca. 5 m in den Geltungsbereich einbezogen).

Das Projektgebiet setzt sich aus folgenden Biotopen zusammen:

- intensiv genutzte Ackerfläche (Hauptanteil)
- nur mäßig intensiv genutztes Grünland (nur kleinflächig)
- Gehölzzug am Nordrand des Plangebietes inkl. gehölzbestandenem Bachlauf des Rehbaches
- vorhandener WoMo-Stellplatz

Nach der vorliegenden Planung (Mai 2018) wird in den Nordrand des Plangebietes mit Bachlauf und Gehölzen nicht eingegriffen. Es werden nur einzelne gepflanzte Jungbäume (Esche, Erle) zwischen der Zuführungsstraße „Am Eschelsberg“ und dem jetzigen Stellplatz entfernt. Da in diesem Bereich schon ein Wohnmobil-Stellplatz existiert, dürfte auch die Störungssituation nach Umsetzung der Erweiterung nicht erheblich verändert sein. Vom Vorhaben betroffen sind somit nur die o.g. Acker- und in geringem Umfang Grünlandflächen.

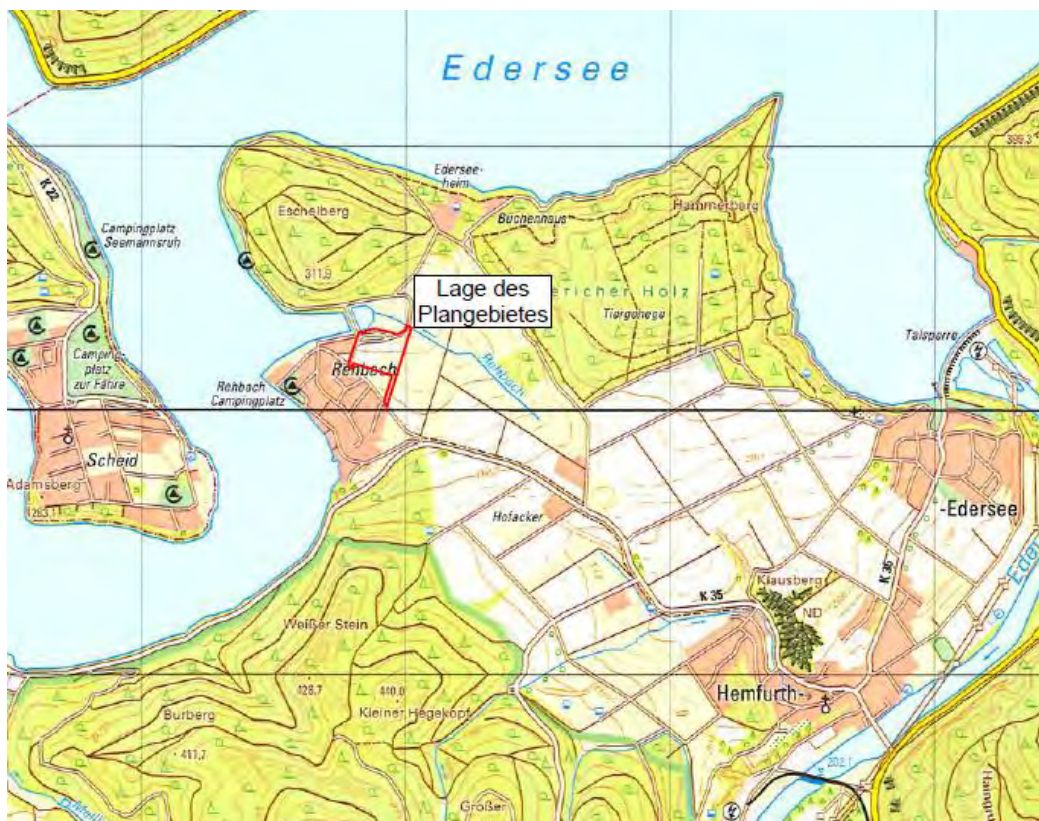


Abb. 1: Projektgebiet: Lage im Raum



Abb. 2: Geltungsbereich des BPlans



Abb. 3: BPlan (Stand Mai 2018)

3. EINSCHÄTZUNG ZUM ARTENSCHUTZ

Auf Basis der vorliegenden Daten sind folgende Aussagen zu treffen.

3.1 FLEDERMÄUSE

Hier sind die entsprechenden Arten des Halboffenlandes bzw. Siedlungsrandes wie die Zwerg-, Mückenfledermaus und die Breitflügelfledermaus aber auch Arten aus den umgebenden Wäldern bzw. Feldgehölzen wie z.B. Abendsegler und verschiedene *Myotis*-Arten zu erwarten gewesen und auch nachgewiesen worden. Auch die am Edersee nachgewiesene Wasserfledermaus querte den Untersuchungsraum. Die vorkommenden Fledermäuse nutzen das Plangebiet aber wohl nur zur Nahrungssuche. In den Gehölzen/Baumhecken des Plangebietes wurden keine Hinweise auf reale bzw. potenzielle Quartiere gefunden, zumal diese Strukturen vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sein werden. Für die Nutzungsform als Nahrungsraum kann das Projekt als unkritisch angesehen werden, v.a. da die vorhandenen Gehölzstrukturen nicht vom Vorhaben beeinträchtigt werden und somit diese regelmäßig zur Jagd genutzten Leitlinien erhalten werden. **In diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass die Beleuchtung des Platzes bodenorientiert ist – eine Beleuchtung nach „oben“ insbesondere in Richtung der regelmäßig zur Jagd genutzten Gewässerbiootope muss unterbleiben.**

Die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände kann für die Artengruppe der Fledermäuse bei Beachtung der genannten Maßnahmen durchgängig mit nein beantwortet werden.

3.2 HASELMAUS UND WILDKATZE

Es konnten trotz intensiver Nachsuche keine Hinweise auf die **Haselmaus** im Plangebiet gefunden werden. In den umgebenden Waldbeständen kann zwar von einem Vorkommen ausgegangen werden. Diese werden aber vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Aus Sicht dieser Art ist das Projekt als unkritisch anzusehen.

Für die **Wildkatze**, die den Planungsraum eventuell als Streifgebiet nutzt, kann v.a. auf Grund der ortsnahen Lage der Eingriffsfläche von einer nicht erheblichen Störung ausgegangen werden.

Aus Sicht dieser Art ist das Projekt als unkritisch anzusehen.

3.3 VÖGEL

Hier sind hauptsächlich im Halboffenland vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star, Stieglitz und verschiedene Meisenarten sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere nachgewiesen worden. Aber auch Siedlungsarten wie der Hausrotschwanz konnten gefunden werden. Explizite Offenlandarten wie z.B. die Feldlerche wurden keine nachgewiesen.

Für alle Arten, die den Planungsraum zur Nahrungssuche nutzen, ist v.a. auf Grund der in der Umgebung vorhandenen alternativen Biotopflächen grundsätzlich ein Ausweichen möglich. Zumal für weniger scheue Arten eine Nahrungssuche auch nach der Umsetzung der o.g. Planung in Teilbereichen des Planungsraumes (Grünstreifen, geplante Gehölzstreifen) weiter möglich sein wird. **Um die Scheuchwirkung des Stellplatzbetriebes in die zur Nahrungssuche genutzten Offenlandflächen hinein zu minimieren, muss die am Ostrand des Plangebietes vorgesehene Gehölzbepflanzung mindestens dreireihig als dichte Baumhecke ausgebildet sein.** In diesem Zusammenhang sollte auch eine veränderte verkehrliche Anbindung des Baumkronenpfades angestrebt werden. Eine adäquate Verlagerung heraus aus der offenen Feldflur würde die Störungssituation, für die im gesamten Offenland östlich von Rehbach Nahrung suchenden Vogelarten erheblich verbessern.

Ein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf ergibt sich also für diese Arten nicht. Gleiches gilt auch für Arten, die im freien Luftraum jagen bzw. für unregelmäßig den Planungsraum nutzende Greifvogelarten wie z.B. den Rotmilan, v.a. da der Eingriff nur sehr geringfügig Grünland beansprucht.

Für Gehölzbrüter ist auf Grund der Schonung nahezu aller im Plangebiet vorhandenen Gehölze ebenso von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Zumal die aktuelle Störungssituation der im Plangebiet vorhandenen bzw. angrenzenden Gehölzstreifen sich gegenüber der aktuellen schon jetzt im Bereich des vorhandenen Stellplatzes vorhandenen Nutzung kaum ändern wird. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf ergibt sich also auch für diese Arten nicht.

Für Offenlandarten (z.B. die Feldlerche und Wachtel) ist das Projekt aufgrund des Fehlens entsprechender Vorkommen als unkritisch zu betrachten.

Da die Erweiterungsflächen des Stellplatzes einen größeren Abstand zu den nördlich des Plangebietes vorkommenden Gewässerbiotopen haben, wird von einer geringen zusätzlichen Beeinträchtigung der dort vorkommenden Wasservögel ausgegangen. **Auch in diesem Zusammenhang ist es von Bedeutung, dass die Beleuchtung des Platzes bodenorientiert ist – eine Beleuchtung nach „oben“ insbesondere in Richtung der Gewässerbiotope muss vermieden werden.**

Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen für die Avifauna durchgängig mit nein beantwortet werden.

Tab. 1: Im Plangebiet vorkommende Vogelarten

Deutscher Artname	Status	BNatSchG	VS-RL	RL H	RL D	EHZ in Hessen
Amsel	B	§				grün
Bachstelze	Ng	§				grün
Blaumeise	B	§				grün
Buchfink	NB	§				grün
Dohle	Ng	§				gelb
Dorngrasmücke	NB	§				grün
Elster	Ng	§				grün
Feldsperling	Ng	§		V	V	gelb
Goldammer	B	§		V	V	gelb
Graureiher	Ng	§				gelb
Grünspecht	Ng	§				grün
Hausperling	Ng	§		V	V	gelb
Hausrotschwanz	Ng	§				grün
Kleiber	NB	§				grün
Heckenbraunelle	B	§				grün
Klappergrasmücke	B	§		V		gelb
Kohlmeise	B	§				grün
Mäusebussard	Ng	§§				grün
Mönchsgrasmücke	B	§				grün
Rabenkrähe	Ng	§				grün
Ringeltaube	Ng	§				grün
Rotkehlchen	B	§				grün
Rotmilan	Ng	§§	I	V		gelb
Schwarzmilan	Ng	§§	I	V		gelb
Singdrossel	NB	§				grün
Star	Ng	§				grün
Stieglitz	NB	§		V		gelb
Sumpfmeise	NB	§				grün
Turmfalke	Ng	§§				grün
Wacholderdrossel	Ng	§				gelb
Wintergoldhähnchen	NB	§				grün
Zaunkönig	NB	§				grün
Zilpzalp	NB	§				grün

Status des Vorkommens: B = Brutvogel (Brutnachweis bzw. -verdacht); NB = in direkten Nachbarbiotopen brütend und im Plangebiet Ng; Ng = Nahrungsgast; Dz = Durchzügler; Üf = nur überfliegend festgestellt. BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz; § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt. Status nach VS-RL (Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG): I = Art des Anhangs I, Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der Vogelschutzrichtlinie.

RL H = Rote Liste Hessen (VSW-FFM 2014); RL D = Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015). EHZ =

Erhaltungszustand von Vogelarten in Hessen (VSW-FFM 2014): grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht. **Fettgedruckte Arten**: planungsrelevante Brutvogelarten.

Grundsätzlich sollten die nachgewiesenen Vogelarten des Halboffenlandes wie z.B. Dorngrasmücke und Grünspecht durch entsprechend angepasste Gestaltungsmaßnahmen (v.a. Etablierung von arten- bzw. blütenreichen Grün- und Gehölzstreifen) gefördert werden (vgl. Abb. A 4). Dies wirkt sich auch auf im Bereich des Plangebietes jagende Greifvogelarten wie den Rotmilan positiv aus.

3.4 AMPHIBIEN UND REPTILIEN

Es konnten trotz intensiver Nachsuche keine Hinweise auf artenschutzrelevante Amphibien- bzw. Reptilienarten im Projektgebiet gefunden werden. Die im nördlich angrenzenden Fischteich bzw. im Edersee vorkommenden Arten wie z.B. Erdkröte, Teich- und Bergmolch und entsprechende Grünfroscharten sowie Ringelnatter können als vom Vorhaben nicht betroffen eingestuft werden. Entsprechende größere Wanderbewegungen werden sich i.d.R. in Richtung des Waldbestandes im Norden orientieren. Eine Amphibienwanderproblematik auf dem jetzt schon vorhandenen Stellplatz soll es laut regelmäßig dort campenden Nutzern nicht geben.

Aus Sicht der Artengruppen der Amphibien und Reptilien ist das Projekt als unkritisch anzusehen.

3.5 WEITERE RELEVANTE ARTEN

Es konnten keine Hinweise auf weitere im Artenschutz relevante Arten gefunden werden. Insbesondere wurde dabei auf ein mögliches Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen geachtet. Die Raupennährpflanze Wiesenknopf wurde zwar in geringen Stückzahlen u.a. im betroffenen Grünland gefunden, die Bestände sind aber in nicht adäquater Weise genutzt, sodass eine Entwicklung der Art vor Ort ausgeschlossen werden kann.

Aus Sicht der aufgeführten Artengruppen ist das Projekt als unkritisch anzusehen.

Da der Bachlauf des Rehbaches nicht vom Vorhaben betroffen ist, kann auch dessen Fauna (Fische, Libellen) als nicht beeinträchtigt eingestuft werden. Eine gesonderte Erfassung wurde aus diesem Grund nicht durchgeführt.

Auffällig war aber eine recht artenreiche **Insektenfauna**, insbesondere die mageren blütenreichen Böschungen und die extensiveren Frisch- und Feuchtwiesen in der Umgebung des Plangebietes sind in diesem Zusammenhang für Schmetterlinge (u.a. Schachbrettfalter,

Kleiner Feuerfalter und Hauhechel-Bläuling) aber auch für Heuschrecken (u.a. Goldschrecke und Sumpfschrecke) von Bedeutung. **Dieser Tatsache sollte Rechnung getragen werden, indem die im Plangebiet vorhandenen ungebundenen Freiflächen z.B. die zwischen den Stellplatzreihen vorhandenen Böschungen so begrünt und gepflegt werden, dass eine blüten- und artenreiche Vegetation entstehen kann.** Beispielhaft sind die Böschungen am südlich gelegenen PKW-Stellplatz und der südliche Wegrand der „Straße am Eschelsberg“ genannt (s. Abb. A4).

4. ZUSAMMENFASSUNG

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen durchgängig mit nein beantwortet werden.
- **Haselmaus und Wildkatze:** Aus Sicht dieser beiden Arten ist das Projekt als unkritisch anzusehen.
- **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei Beachtung der genannten Maßnahmen durchgängig mit nein beantwortet werden. Grundsätzlich sollten aber die Arten des Halboffenlandes durch entsprechende Maßnahmen wie das Etablierung von arten- bzw. blütenreichen Grün- und Gehölzstreifen gefördert werden.
- **Amphibien und Reptilien:** Aus Sicht der artenschutzrelevanten Arten dieser Artengruppen ist das Projekt als unkritisch anzusehen.
- **weitere relevante Arten:** Es konnten keine Hinweise auf weitere im Artenschutz relevante Arten gefunden werden. Grundsätzlich sollte aber der Artenreichtum an Insekten durch entsprechende Maßnahmen wie das Etablierung von arten- bzw. blütenreichen Grün- und Gehölzstreifen gefördert werden.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für das o.g. Projekt abgearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen auf Grundlage der o.g. Beschreibung der geplanten Eingriffe ausgeschlossen werden.**

Da keine Verbotstatbestände eintreten, ist eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht notwendig.

Aufgestellt, Spangenberg, den 02. Juli 2019



Torsten Cloos

5. LITERATUR

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiebelsheim, 3 Bnde.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. 2. überarb. Aufl., Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.
- BÜCHNER, S. & LANG, J. (2006): Datenverdichtung und Nachuntersuchung 2006 zur Verbreitung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) in Hessen (Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie). Unveröffentl. Gutachten i. A. von Hessen-Forst FENA, Gießen. 37 S.
- BÜCHNER, S., LANG, J. & S. JOKISCH (2010): Monitoring der Haselmaus *Muscardinus avellanarius* in Hessen im Rahmen der Berichtspflicht zur FFH-Richtlinie. In: Natur und Landschaft, Heft 8
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2, 743 S. & 693 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.
- DENK, M., JUNG, J. & HAASE, P. (2004): Die Situation der Wildkatze in Hessen. Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 104 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild-

lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20.

FISCHER, J., STEINLECHNER, D., ZEHM, A., PONIATOWSKI, D., FARTMANN, T., BECKMANN, A. & C. STETTNER (2016): Die Heuschrecken Deutschlands und Nordtirols: Bestimmen – Beobachten – Schützen. Quelle & Meyer, 368 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW, Eching.

GÄRTNER, S. & NORGALL, T. (2008): Ein Rettungsnetz für die Wildkatze – Die Artenschutz- und Biotopverbund-Kampagne des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND). – Jahrbuch Naturschutz in Hessen 12: 13-18.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. G. Fischer, Stuttgart, Jena. 825 S.

HESSEN-FORST - FENA (2004): Artensteckbrief Wildkatze (*Felis silvestris*). Gießen, 6 S.

HESSEN-FORST - FENA (2004): Artensteckbrief Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Gießen, 6 S.

- HESSEN-FORST - FENA (2006): Artensteckbrief Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Gießen, 4 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 50 S. & Anhang. Kassel.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV) (Hrsg.) (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Feld und Flur. 240 S. Eigenverlag, Mainz-Kastel.
- HMULV (2006): Natura 2000 – Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen. Wiesbaden. 158 S.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm Bücherei, Bd. 670. Westarp Wissenschaften. Hohenwarsleben., 181 S.

- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.
- LANGE, A. C. & BROCKMANN, E. (2008): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008. Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen, 23 S.
- LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2003): Schmetterlinge der Anhänge II und IV in Hessen - hier *Glaucoopsyche (Maculinea) nausithous & teleius*. Ungeprüfter Vorabzug, Gutachten im Auftrag des HDLGN, Gießen.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- NABU LANDESVERBAND HESSEN (Hrsg.) (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz im Lebensraum Wald. 192 S. Eigenverlag, Wetzlar.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Bonn - Bad Godesberg.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer, Stuttgart, 452 S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (SVSW & HGON) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 9. Fassung, Januar 2006. Wiesbaden.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.
- WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014). Inkl. aktualisierter Roter Liste.

6. BILDERANHANG



A 1: Überblick – betroffene Ackerfläche



A 2: Überblick – betroffener Wiesenstreifen



A 3: Im Hintergrund: jetziger Stellplatz mit angrenzendem Gehölzstreifen



A 4: beispielhafter Grünstreifen – aktuell am südlich gelegenen Parkplatz vorhanden